

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen

Vom 30.11.1994 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.1994), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 30.11.2011 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.2011) in der vom 01.01.2012 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes folgende Satzung:

Teil 1 **Grundsatzvorschriften**

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Stadt Marktredwitz.

(2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze jeder Straßenklasse mit allen Bestandteilen, soweit sie in der Bau- last der Stadt Marktredwitz stehen. Diese Satzung gilt auch für Sondernutzungen an Ortsdurch- fahrten der Staats- und Kreisstraßen.

(3) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper einschließ- lich der Böschungen, Rand- und Seitenstreifen, Omnibushaltebuchten, Parkbuchten und unselb- ständige Geh- und Radwege sowie der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör, ein- schließlich der Bepflanzung.

(4) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltun- gen) und für öffentliche Veranstaltungen der Stadt Marktredwitz (z.B. Altstadtfest).

(5) Diese Satzung gilt nicht für Sondernutzungen, soweit diese den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht). Solche Nutzungen werden durch privatrechtliche Gestattungen zugelassen und geregelt. Sondernutzungen dieser Art sind insbe- sondere:

- Sondernutzungen unter Erdoberfläche, z.B. Lichtschächte;
- auf Dauer angelegte Überbauungen, z. B. Balkone, Werbeanlagen;
- Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung.

SondernutzungsS

181

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn eine Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

(2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Verkehrsfläche im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Marktrechwitz.

(2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn die erforderliche Erlaubnis bereits erteilt ist.

(3) Die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte bedarf ebenfalls der Erlaubnis.

(4) Die Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf zugelassen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen, die auch nachträglich festgelegt werden können, erteilt werden. Bei Verstößen gegen Satz 2 kann die Erlaubnis widerrufen werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung einer Sondernutzung besteht nicht.

(6) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach dem Baurecht.

(7) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Erlaubnis auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes beantragt werden.

§ 4

Versagen der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- a) durch die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 5
Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder unerlaubterweise ausübt oder ausgeübt hat.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aufgrund dieser Satzung den die Sondernutzung Ausübenden als auch den Eigentümer sowie den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks, soweit diese die Sondernutzung veranlasst haben oder dulden.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6
Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen öffentlichen Leitungen und Einrichtungen möglich bleibt. Diese dürfen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage und die sonstigen zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

§ 7
Ausstellungs- und Verkaufsstände u.ä.

(1) Die Aufstellung von Ausstellungs- und Verkaufsständen vor Ladengeschäften und Kiosken sowie das Aufstellen von freistehenden Werbeplakaten und Plakatständern und ähnlichem darf nur in einer Tiefe von 1,00 Meter zur Gebäudefront erfolgen.

(2) Kann eine Aufstellung der in Absatz 1 genannten Gegenstände aufgrund der Größe nicht in dem genannten Bereich erfolgen, so hat die Aufstellung dieser Gegenstände, soweit es die öffentlichen Gegebenheiten zulassen, in einem Mindestabstand von 1,20 Meter zur Gebäudefront zu erfolgen, ohne, dass die Fahrbahn beeinträchtigt wird.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind zulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Straße dies erfordern.

§ 8

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis, oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Wird der frühere Zustand der Straße nicht wiederhergestellt, so ist die Stadt berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen (§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Zulassung betrieben wird oder wurde.

§ 9

Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlage und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen oder entstanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Haftung der Erlaubnisnehmer gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass ihren Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 10
Sondernutzungsgebühren, Kostenersatz

(1) Für die Ausübung einer Sondernutzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

Teil 2
Sonderregelungen im Stadtgebiet

§ 11
Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche in der Innenstadt

1) In den Fußgängerzonen und den verkehrsberuhigten Bereichen in der Innenstadt sind verboten:

- a) Lagern und Nächtigen,
- b) Betteln,
- c) Aufenthalt oder Niederlassen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb genehmigter Freischankflächen,
- d) Ball- und Wurfspiele.

2) Musizieren

- a) Beabsichtigte Musikdarbietungen sind weder anzeige- noch erlaubnispflichtig.
- b) Straßenmusikanten haben alle 60 Minuten ihren Standplatz zu wechseln.
- c) Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone sowie Tonübertragungsgeräte aller Art dürfen nicht benutzt werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 12
Schulen und unmittelbar angrenzende Straßen

Auf den Schulgrundstücken und in den daran unmittelbar angrenzenden Straßen sind verboten:

- 1. Lagern und Nächtigen
- 2. Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb genehmigter Freischankflächen.

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,-- EURO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 3 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt oder ausgeübt hat oder gegen Bedingungen oder Auflagen der Erlaubnis verstößt;
- b) entgegen § 7 Anlagen und Gegenstände nicht beseitigt und nicht den früheren Zustand der Straße wiederherstellt;
- c) entgegen § 10 nicht die erforderlichen Abstände einhält;
- d) entgegen § 11 Abs. 1 c) in den Fußgängerzonen bzw. im verkehrsberuhigten Bereich in der Innenstadt lagert und nächtigt, bettelt, sich außerhalb genehmigter Freischankflächen zum Alkoholgenuss aufhält oder niederlässt, Ball- oder Wurfspiele betreibt sowie entgegen § 11 Ziffer 2 nicht nach 60 Minuten den Standort wechselt oder Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone oder Tonübertragungsinstrumente benutzt;
- e) entgegen § 12 auf den Schulgrundstücken und in den daran unmittelbar angrenzenden Straßen lagert und nächtigt oder sich außerhalb genehmigter Freischankflächen zum Alkoholgenuss niederlässt.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.*
2. Die Satzung vom 22.12.1967 über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen tritt gleichzeitig außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 30.11.1994 (ABl. Stadt MAK Nr. 12/1994). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.